

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 09.12.1826 publ. 13.12.1826

51) Cammer-Publication vom 29. Nov., publ. am 6. Dec. 1826.

Modification der Bekanntmachung vom 8. Jan. 1824, wegen Entrichtung der Matten von dem in hiesiger Stadt eingeführten Mehle.

Bei dem jetzt veränderten Preise von Weizen muß die Cammer sich veranlaßt finden, in Beziehung auf ihre desfallsige Bekanntmachung vom 8. Januar 1824. hinsichtlich der Entrichtung der Matten von dem in hiesige Stadt zum Verkauf eingeführt werdenden Mehle, hiedurch zur Kenntniß des Publicums zu bringen, daß die in jener Bekanntmachung auf 28 Gr. Courant, inclusive des Sichel- und Beutel-Geldes, bestimmten Matten, von 200 Pfund Mehl bis weiter nach dem jetzigen Preise des Weizens ad 90 Rthlr. die Last mit 32 Gr. Cour., ebenfalls inclusive Sichel- und Beutelgeld, zu entrichten sind, und werden im übrigen die in jener Bekanntmachung wegen Entrichtung solcher Matten enthaltenen Vorschriften bei dieser Gelegenheit denjenigen, die es angeht, in Erinnerung gebracht.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Dec., publ. am 13. Dec. 1826.

Rigorisation der frühern Verfügungen in Betreff der Formz. der an die oberen

Bei den oberen Administrativ-Behörden ist seit längerer Zeit die Bemerkung gemacht, daß von den bei ihnen einkommenden Gesuchen und Vorstellungen viele nicht so einge-

richtet sind, wie durch die Regierungs-Be-^{Administrativ-}
kauntnmachungen vom 11. Mai 1814., 14.^{Behörden ge-}
April 1817. und 30. Nov. 1818. (Gesetz-^{richteten Gesuche}
sammlung Band 1. pag. 158., Band 3. II.^{und Vorstellun-}
pag. 26. und III. pag. 81. seq.) vorge-
schrieben ist.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt,
diejenigen, die bei den oberen Administrativ-
Behörden Gesuche oder Vorstellungen einrei-
chen wollen, an die Befolgung dieser Vor-
schriften zu erinnern, wonach insbesondere

- 1) eine solche Eingabe — wenn sie nicht
Gesuche um Befristung mit Herrschaft-
lichen Gefällen, oder um Erlassung ders-
selben wegen erzeugter 7 Eöhne, oder
wegen erlittenen Brandschadens enthält,
oder von Officialen über Angelegenhei-
ten, die den öffentlichen Dienst betreffen,
eingereicht wird — auf Stempel-Papier
zu 18 Gr. geschrieben, auch
- 2) von dem Concipienten, und zwar von
einem solchen, der zur Verfertigung
solcher Eingaben berechtigt oder conces-
sionirt ist, unterschrieben, und
- 3) von demselben der specificirte Betrag
seiner Gebühren und Auslagen darunter
jedesmal bemerkt, endlich